

## Prognosebegutachtung: Über die Wiederkehr des homo criminalis durch psychiatrische Etikettierungen

Jürgen Oetting

Psychiatrische Prognosegutachten haben im Justizvollzug derzeit Konjunktur. Wenn Entscheidungen über Haftlockerung (zum Beispiel Ausgang oder Urlaub) oder vorzeitige Haftentlassung zu treffen sind, wird immer häufiger die Prognose eines nervenärztlichen Gutachters ausschlaggebend. Das gilt längst nicht mehr nur für Sexualstraftäter – das psychiatrische Prognoseverfahren findet vermehrt auch Anwendung bei Entscheidungen über die Zukunft von anderen Gewalttätern.

Die vollzugspraktischen Folgen können lästig werden: Sozialarbeiterische Entlassungsvorbereitungen, wie etwa die Wohnungssuche, die einen Ausgang erfordern, sind erst (oft zu spät) möglich, wenn das Prognosegutachten (manchmal nach unglaublichen Wartezeiten) vorliegt – oder auch nicht (wenn die Prognose ungünstig ist). Ähnliche Behinderungen der Straffälligenhilfe gelten für die Organisation von (Sucht-)Therapien. Das wäre hinnehmbar, wenn es der Sicherheit der Bevölkerung diene. Ob aber ein wohnungslos aus der Haft (nach Absitzen der vollen Strafe) entlassener alkoholabhängiger Gewalttäter der gesellschaftlichen Sicherheit sonderlich zuträglich ist, mag jeder für sich selbst beantworten.

Immerhin ließen sich solche sozialen (und helferischen) Folgeprobleme des psychiatrischen Prognosebooms durch bessere terminliche Abstimmung (was aber auch eine Berechenbarkeit der Gutachten-Erstellungszeit voraussetzte) abschwächen. Grundsätzlich wird aber die »Gutachterei« Kriminalpolitik und Strafvollzug verändern.

Die durch ein Prognosegutachten zu beantwortende Frage lautet immer: Ist der Gefangene noch immer gefährlich oder ist er nicht mehr gefährlich? Da es sich bei den Gutachten aber um (nerven-)ärztliche Stellungnahmen handelt, enthalten sie immer auch eine Antwort auf die ungestellte Frage: gesund oder krank? Diese Vermischung zweier Leitdifferenzen kann sehr schnell zu einer Gleichsetzung führen: kriminell »ist« krank. Und da ist dann der »geborene Verbrecher« (»homo criminalis«) aus den grauen Vorzeiten der Kriminologie (Lombroso) nicht mehr weit.

Charakteristisch für psychiatrische Diagnosen im Justizvollzug ist die Diagnose »dissoziale Persönlichkeitsstörung« (ICD-10) beziehungsweise (je nach verwendetem Diagnosemanual) »antisoziale Persönlichkeitsstörung« (DSM-IV). Diese zwei Etikettierungen gelten als »Platzhalter« für die »psychopathische Persönlichkeitsstörung«, die nicht mehr in den Diagnosemanualen aufgeführt wird. Aber offenbar kommt sie klammheimlich zurück. Und das genau zum Zwecke forensischer Prognostik. Manche Gutachter verwenden bei ihren Erhebungen bereits die sogenannte »Psychopathy Checklist« (PCL). Da steht dann der vermeintlich ausgestorbene »homo criminalis« direkt vor der Tür!

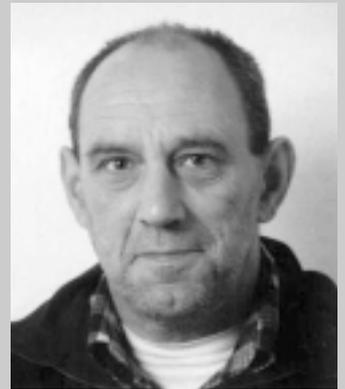
Wird auf »Persönlichkeitsstörung« befunden, hat das etwas Endgültiges. Nach der »Internationalen Klassifikation psychischer Störungen« (ICD-10) werden Persönlichkeitsstörungen als tief verwurzelte, lang anhaltende Verhaltensmuster definiert. In einem Prognosegutachten aus dem April 2003

referiert ein renommierter Psychiatrieprofessor das nervenärztliche Standardwissen: »Zu den herausragenden Wesensmerkmalen der dissozialen Persönlichkeitsstörung gehört das Unvermögen der Betroffenen, aus Erfahrung und insbesondere aus Bestrafung zu lernen.«

Auf dieser Grundlage zerbröseln gewohnte Denkweisen. Kriminelles Verhalten kann SO nicht mehr die Konsequenz der freien Entscheidung eines Individuums sein – auch wenn die Justiz sich aktuell noch durchmogelt: die Diagnose einer solchen Störung schließt die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit nicht aus. Da ist etwas oberfaul, wenn bei der Schuldzuweisung die Persönlichkeitsstörung wenig berücksichtigt wird, bei der Haftplanung jedoch eine hohe Bedeutung erhält. SO wäre aber auch dem Behandlungsvollzug (Resozialisierung) der Boden entzogen – zumindest für die Straftäter, die »Gutachterfälle« sind. Und SO ließen sich auch einheitliche Vollzugsbedingungen kaum mehr rechtfertigen. Es können ja schwerlich »Behandelbare« und »Nichtbehandelbare« in einer Justizvollzugsanstalt, auf einer Abteilung, auf einem Flur und sogar in einem Haftraum gemeinsam untergebracht werden.

Was kann daraus folgen? Entweder die psychiatrische Pathologisierung von Straffälligen wird weiter fleißig betrieben und der Resozialisierungsgedanke ganz in den Hintergrund gedrängt (das entspräche der aktuellen CDU-Kriminalpolitik, nach der die »Sicherheit« und nicht die Resozialisierung Vollzugsziel sein soll). Oder die psychiatrische Pathologisierung von Straffälligen wird ebenso fleißig betrieben und dennoch am Resozialisierungsgedanken festgehalten (das entspräche dann dem gewohnten sozialdemokratischen Ziel-Kuddelmuddel).

Gibt es Alternativen? Vielleicht. Aber nicht unter dem Mantel der herrschenden Psychiatriegläubigkeit von Kriminalpolitikern, Juristen und Mainstream-Kriminologen. Eine kritische Diskussion über die Wirklichkeitstüchtigkeit von psychiatrischen Diagnosen ist angesagt. Denn man kann es ja auch so sehen (und ist dabei in guter Gesellschaft von kritischen Kriminologen und angesehenen systemischen Psychotherapeuten): »Dissoziale Persönlichkeitsstörung« oder »antisoziale Persönlichkeitsstörung« sind keine rein beschreibenden Begriffe, sondern zu Kontrollzwecken geschaffene Definitionen. Das Psychopathy-Konstrukt sowieso.



Jürgen Oetting (M.A.) ist Soziologe und Sozialtherapeut und arbeitet in Kiel als Suchtberater im Strafvollzug

intensives Aktenstudium, eine ausführliche psychologische bzw. psychiatrische Exploration des Inhaftierten, Verhaltensbeobachtung und ggf. die Ergebnisse aus psychologischen Testverfahren stützt, kann differenzierte Antworten auf die Frage geben, ob und unter welchen Umständen mit einer erneuten (schweren) Straftat zu rechnen ist (und was gegebenenfalls zu tun ist, um das Rückfallrisiko zu reduzieren).

Obwohl es kaum systematische Studien zur Qualität von Gutachten in diesem Bereich gibt (für den Strafvollzug fehlen sie nach Kenntnis des Autors völlig), scheint die Aussage zulässig, dass dieser Diskussionsstand zu Gutachtenstandards längst nicht in allen Gutachten berücksichtigt wird. Eine Untersuchung von Prognosegutachten im Maßregelvollzug (Nowara, 1995) förderte zum Teil gravierende Mängel in den Gutachten zutage: Nicht selten fehlten Delikt- und Sexualanamnese, Veränderungen seit der Einweisung in die Institution wurden oft nicht erläutert, das institutionsinterne Anpassungsverhalten wurde zum Teil überinterpretiert, Intelligenz-, Persönlichkeits- und hirnanatomische Diagnostik fehlten nicht selten. Allerdings bezog sich die Untersuchung auf Gutachten der Jahrgänge 1985 bis 1989. Nowara (1995) stellte bei knapp einem Viertel der Gutachten fest, dass sie das Thema verfehlt hätten, da sie sich zur Ausgangsfrage der Kriminalprognose gar nicht äußerten. Ein Praxisbericht von Simon (2002) über (externe) Gutachten im Strafvollzug resümiert ähnlich: »...(psycho-)logische Ungereimtheiten, sprachliche Ungenauigkeiten, sind am Ende von kriminalprognostischen Gutachten nicht so selten, dass man von einer Ausnahme sprechen kann« (S. 275). Eine große Vielfalt von Formulierungen lasse einen breiten Entscheidungsspielraum für die Strafvollstreckungskammer und sei vor allem Einfallstor für Missverständnisse. Auch würden die Bereiche, in denen sich Gutachter nicht sicher sind, zu selten explizit benannt (so auch Thalmann, 2002). Die in den letzten Jahren verstärkten Bemühungen um Verbesserung der Qualität forensischer Begutachtung scheinen also noch nicht durchgängig in der Praxis angekommen zu sein. Wenn auch eine stärkere Normierung des

Vorgehens im Begutachtungsprozess nicht bedeuten würde, dass qualitativ hochwertige Gutachten im gleichen Fall zu den gleichen Schlüssen kämen (Thalmann, 2002, vgl. auch Konrad, 1995), wäre eine entschiedenere Orientierung an Qualitätsstandards wünschenswert. Im niedersächsischen Strafvollzug jedenfalls scheint die Entwicklung auf diesem Gebiet verfolgt worden zu sein; es werden Anstrengungen unternommen, interne Richtlinien zur Erstellung von legalprognostischen Gutachten bzw. Stellungnahmen zu erstellen, die viele der hier ausgeführten Anforderungen berücksichtigen.

*Dipl. Psych. Stefan Suhlig ist wissenschaftlicher Mitarbeiter in der »Projektgruppe Forschung im Justizvollzug« des Niedersächsischen Justizministeriums*

## Literatur

- Boer, D. P., Hart, S. D., Kropp, P. R. & Webster, C. D. (1997). *Manual for the Sexual Violence Risk – 20. Professional guidelines for assessing risk of sexual violence*. Burnaby, B.C.: Simon Fraser University.
- Dahle, K.-P. (2000). Psychologische Begutachtung zur Kriminalprognose. In H.-L. Kröber & M. Steller (Hrsg.), *Psychologische Begutachtung im Strafverfahren. Indikation, Methoden und Qualitätsstandards* (S. 77-111). Darmstadt: Steinkopff.
- Eher, R. (2001). Zur kriminalprognostischen Begutachtung des Sexualstraftäters – die Bedeutung neuer nordamerikanischer Einflüsse. *Bewährungshilfe*, 221-231.
- Endres, J. (2000). Die Kriminalprognose im Strafvollzug: Grundlagen, Methoden und Probleme der Vorhersage von Straftaten. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 49, 67-83.
- Endres, J. (2002a). Gutachten zur Gefährlichkeit von Strafgefangenen: Probleme und aktuelle Streitfragen der Kriminalprognose. *Praxis der Rechtspsychologie*, 12, 161-181.
- Endres, J. (2002b). Zur Qualitätssicherung bei Prognosegutachten. In T. Fabian, G. Jacobs, S. Nowara & I. Rode (Hrsg.), *Qualitätssicherung in der Rechtspsychologie* (S. 301-320). Münster: Lit.
- Fegert, J. M. (2000). Wir brauchen Standards! In J. M. Fegert & F. Häßler (Hrsg.), *Qualität forensischer Begutachtung, insbesondere bei Jugenddelinquenz und Sexualstraftaten* (S. 95-104). Herbolzheim: Centaurus.
- Hare, R. D. (1991). *Manual for the Psychopathy Checklist Revised*. Toronto: Multi-Health Systems.
- Konrad, N. (1995). Zur Übereinstimmung von Gutachtern mehrfachbegutachteter Probanden. *Recht & Psychiatrie*, 13, 158-162.
- Kröber, H.-L. (1999). Gang und Gesichtspunkte der kriminalprognostischen psychiatrischen Begutachtung. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 593-599.
- Meier, B.-D. (1999). Zum Schutz der Bevölkerung erforderlich? Anmerkungen zum »Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten« vom 26.1.1998. In A. Kreuzer et al. (Hrsg.), *Fühlende und denkende Kriminalwissenschaften. Ehrengabe für Anne-Eva Brauneck* (S. 445-472). Godesberg: Forum Verlag.
- Müller-Isberner, R., Gonzalez Cabeza, S. & Eucker, S. (2000). *Die Vorhersage sexueller Gewalttaten mit dem SVR-20*. Haina: Klinik für gerichtliche Psychiatrie.
- Müller-Isberner, R., Jöckel, D. & Gonzalez Cabeza, S. (1998). *Die Vorhersage von Gewalttaten mit dem HCR-20*. Haina: Klinik für gerichtliche Psychiatrie.
- Nedopil, N. (2000). *Forensische Psychiatrie. Klinik, Begutachtung und Behandlung zwischen Psychiatrie und Recht* (2. Aufl.). Stuttgart: Thieme.
- Nowara, S. (1995). *Gefährlichkeitsprognosen bei psychisch kranken Straftätern. Untersuchung zur Qualität der Gutachten gemäß § 14 Abs. 3 MRVG NW*. München: Fink.
- Nowara, S. (2000). Gefährlichkeitsprognosen und deren Fehlerquellen bei Sexualstraftätern. In R. Herrfahrdt (Hrsg.), *Behandlung von Sexualstraftätern* (S. 51-62). Hannover: Eigenverlag der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter im Strafvollzug.
- Pfäfflin, F. (2000). Mängel strafrechtlicher Gutachten. Brauchen wir Standards? In J. M. Fegert & F. Häßler (Hrsg.), *Qualität forensischer Begutachtung, insbesondere bei Jugenddelinquenz und Sexualstraftaten* (S. 45-65). Herbolzheim: Centaurus.
- Rehder, U. (2001). *RRS. Rückfallrisiko bei Sexualstraftätern. Verfahren zur Bestimmung von Rückfallgefahr und Behandlungsnotwendigkeit*. Lingen: Kriminalpädagogischer Verlag.
- Rehder, U. (2002). Ziel und Umfang der Behandlungsuntersuchung. In B. Wischka, J. Jesse, W. Klettke & R. Schaffer (Hrsg.), *Justizvollzug in neuen Grenzen. Modelle in Deutschland und Europa* (S. 180-198). Lingen: Kriminalpädagogischer Verlag.
- Schüler-Springorum, H. (2000). Erläuterungen zum Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26.1.1998. In R. Herrfahrdt (Hrsg.), *Behandlung von Sexualstraftätern*. Hannover: Eigenverlag der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter im Strafvollzug e.V.
- Simons, D. (2002). Kriminalprognostik – Intuition bei der Beantwortung der Gutachterfrage? *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 51, 273-278.
- Steller, M. (1988). Standards der forensisch-psychologischen Begutachtung. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 71, 16-27.
- Thalmann, T. (2002). Wirklichkeit und gutachterliche Erkenntnis. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 51, 259-273.
- Webster, C. D., Douglas, K. S., Eaves, D. & Hart, S. D. (1997). *HCR-20. Assessing risk for violence (Version 2)*. Burnaby, B.C.: Simon Fraser University.
- Webster, C. D., Müller-Isberner, R. & Fransson, G. (2002). Violence risk assessment: Using structured clinical guides professionally. *International Journal of Forensic Mental Health*, 1.
- Wischka, B. (2001). Neue Perspektiven für die Behandlung von Sexualstraftätern. *Report Psychologie*, 26, 528-532.

## Anmerkungen:

- 1 Täter, die nach § 323a StGB verurteilt sind, betrifft diese Regelung dann, wenn das im Rausch begangene Delikt eine der anderen genannten rechtswidrigen Taten ist.
- 2 Im niedersächsischen Strafvollzug ist in Anlehnung an Rehder (2002) von einer gutachtlichen Stellungnahme die Rede, wenn nur die dem Strafvollzug vorliegenden Informationen (z.B. keine Ermittlungsakten) berücksichtigt werden. Sie muss nicht so umfassend und keine wissenschaftliche Erörterung sein.
- 3 Eine Doppelbegutachtung durch eine/n vollzugsexterne/n Psychiater/in und eine/n vollzugsexterne/n Psycholog/in hat überdies bei allen Sicherungsverwahrten vor den hier genannten Optionen zur Vollzugsöffnung zu erfolgen (NAV Nr. 3 zu § 11 StVollzG).